

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 56/23

Amberg, 13.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	09:00 Uhr	V, Sitzungssaal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Gärnersdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Gärnersdorf	804/4	Gebäude- und Freifläche	Kümmersbruck, Hangweg 3	0,0706	3808

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus, Massivbau, zweigeschossig; unterkellert, für Wohnzwecke ausgebautes Dachgeschoss;

Baujahr 1960; Wohnflächen: Erdgeschoss Wohnung 1 ca. 72 m²; Obergeschoss Wohnung 2 ca. 72 m² Dachgeschoss, zu Wohnung 2 gehörend ca. 40 m², Erheblicher Unterhaltsanstand

Nebengebäude Massivbau, eingeschossig, nicht unterkellert

Carport Holzkonstruktion auf Mauersockel; einseitig an Nebengebäude angebaut;

Remise Eingeschossiges, einseitig offenes Hallengebäude;

Außenanlagen Zufahrt und Hofbefestigung mit Betonverbundpflaster (schadhaft bzw. teilweise nicht mehr vorhanden);

Verkehrswert: 318.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 € (EG Einbauküche)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.